

S6

Antrag S

Initiator*innen: Parteirat (dort beschlossen am: 16.10.2025)

Titel: **Änderung der Vergütungs, Erstattungs-, und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstands**

Die Stelle der Landesschatzmeisterin oder des Landesschatzmeisters soll in Zukunft eine Vollzeitstelle sein.

Das bedeutet:

Diese Person arbeitet dann hauptberuflich.

Die Bezahlung soll so hoch sein wie bei den Landesvorsitzenden.

Das heißt:

Alle bekommen für ihre Arbeit das gleiche Geld.

Damit das möglich ist, muss die Satzung geändert werden.

Die Satzung ist das wichtigste Regelbuch für die Arbeit der Partei.

Antrag als PDF

Satzungsänderungsantrag „Vergütungs-/ Erstattungs- und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstands“

Antragssteller*in: Parteirat (beschlossen am 16.10.2025)

Antrag:

Der Landesparteitag beschließt § 3 Satz 1 und 3 der „Vergütungs-/ Erstattungs- und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstands“ wie folgt zu ändern.

Damit das formale Anstellungsverhältnis der Landesschatzmeister*in von aktuell 2/3-Teilzeit- zu einem Vollzeitarbeitsverhältnis wird. Sowie die Vergütung analog zu den Landesvorsitzenden angepasst wird.

Leichte Sprache:

Die Stelle der Landesschatzmeisterin oder des Landesschatzmeisters soll in Zukunft eine Vollzeitstelle sein.

Das bedeutet:

Diese Person arbeitet dann hauptberuflich.

Die Bezahlung soll so hoch sein wie bei den Landesvorsitzenden.

Das heißt:

Alle bekommen für ihre Arbeit das gleiche Geld.

Damit das möglich ist, muss die Satzung geändert werden.

Die Satzung ist das wichtigste Regelbuch für die Arbeit der Partei.

Begründung:

In den vergangenen Jahren ist unsere Partei deutlich gewachsen – sowohl in der Zahl der Mitglieder als auch bei den Mitarbeitenden. Dieses Wachstum führt zu einem erheblichen Anstieg der Aufgaben, insbesondere auch für die Landesschatzmeister*in.

Zu den zentralen Aufgaben gehören inzwischen nicht nur klassische Tätigkeiten wie die Aufstellung und Betreuung der Haushalte, vor allem im Bereich der Wahlkampfbudgets, sondern auch komplexe Themen wie die Erarbeitung und Umsetzung einer Betriebsvereinbarung in Abstimmung mit dem Betriebsrat. Hinzu kommen organisatorische und technische Aufgaben, etwa die Weiterentwicklung unserer IT-Strukturen, die sowohl technischen als auch politischen Anforderungen gerecht werden müssen.

Diese wachsende Verantwortung und der gestiegene Arbeitsumfang erfordern einen deutlich höheren zeitlichen Einsatz. Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung soll diesem Umstand Rechnung getragen werden, indem das bisherige Teilzeitverhältnis in ein Vollzeitarbeitsverhältnis überführt wird.

Gleichzeitig bleibt die bisherige Flexibilität erhalten: Es besteht weiterhin die Möglichkeit, die Tätigkeit in Teilzeit auszuüben – etwa, um weiterhin im bisherigen Beruf tätig zu sein. So schaffen wir faire und anpassungsfähige Rahmenbedingungen für unterschiedliche Lebensmodelle.

Änderungen der Satzung im Wortlaut:

Vergütungs-/ Erstattungs- und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstands

§1 Anwendungsbereich

Erstattungen bzw. Vergütungen nach dieser Ordnung erhalten die vom Landesparteitag gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes gemäß § 10 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein.

§2 Vergütung der Landesvorsitzenden

Mit den Landesvorsitzenden wird, nach Wahl durch den Landesparteitag, ein sozialversicherungspflichtiges Vollzeit-Arbeitsverhältnis begründet. Teilzeitregelungen sind im Einvernehmen mit dem gesamten Landesvorstand möglich. Das Arbeitnehmer*innenbrutto beträgt 1/2 der Grundvergütung für Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landestages, gemäß § 6 Abs. 1, in Verbindung mit § 28 Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz (SH AbgG).

§3 Vergütung des*der Landesschatzmeister*in

Mit dem*der Landesschatzmeister*in wird, nach Wahl durch den Landesparteitag, ein sozialversicherungspflichtiges ~~2/3-Teilzeit~~Vollzeit-Arbeitsverhältnis begründet. ~~Weitere~~ Teilzeitregelungen sind im Einvernehmen mit dem gesamten Landesvorstand möglich. Das Arbeitnehmer*innenbrutto beträgt ~~1/3~~1/2 der Grundvergütung für Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landestages, gemäß § 6 Abs. 1, in Verbindung mit § 28 Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz (SH AbgG).

§4 Vergütung der stellvertretenden Landesvorsitzenden

Mit den stellvertretenden Landesvorsitzenden wird, nach Wahl durch den Landesparteitag, ein Arbeitsverhältnis auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung begründet. Das Arbeitnehmer*innenbrutto der stellvertretenden Landesvorsitzenden beträgt jeweils 3/4 der maximalen Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Gemeindevertretungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1. Buchstabe a) Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO).

§5 Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Das Anstellungsverhältnis kommt tagesgenau aufgrund einer ordentlichen Wahl, oder Nachwahl, durch den Landesparteitag zustande.

(2) Das Anstellungsverhältnis endet 14 Tage nach dem Ausscheiden aus dem Landesvorstand. In der Zeit nach Ausscheiden aus dem Amt gemäß § 10 der Satzung, sind die Amtsgeschäfte ordentlich zu übergeben.

(3) Bei Rücktritt aus dem Landesvorstand ohne direkte Nachfolge endet das Anstellungsverhältnis, abweichend von Abs. 2, tagesgenau mit Ausscheiden aus dem Landesvorstand.